

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen

1 Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Vereinbarungen über die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen.

1.2 Die vorliegende Version ersetzt alle früheren Ausgaben und gilt auch für Einkaufskooperationen.

2 Lieferberechtigung / Kaufverpflichtung

2.1 Die Lieferungen beschränken sich auf das definierte Liefergebiet oder die Region und auf die vereinbarten Warengruppen.

2.2 Die Lieferberechtigung stellt für die von den ZFV-Unternehmungen geführten Betriebe weder eine Kaufverpflichtung noch eine Verpflichtung in Bezug auf Mindestbestimmungen dar.

2.3 Für nicht bewilligte Warengruppen oder Produkte ist eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung erforderlich.

3 Angebot

3.1 Der Anbieter reicht das Angebot gestützt auf die Offertanfrage ein.

3.2 Das Angebot einschliesslich Dokumentation, Spezifikation, Deklaration, Bemusterung, Vorführung, Demonstration oder Informationsveranstaltung erfolgt unverbindlich und unentgeltlich.

3.3 Mit der Einreichung des Angebots gelten die AGB der ZFV-Unternehmungen vom Anbieter als akzeptiert.

3.4 Die Anfrage für Angebote kann von der Abteilung Einkauf, dem Gruppenleiter oder dem Betrieb erfolgen. In jedem Fall ist unaufgefordert eine Kopie der Offerte an die Abteilung Einkauf zu senden.

3.5 Änderungen oder Ergänzungen müssen von der Auftraggeberin schriftlich bestätigt werden.

3.6 Das Angebot ist während drei Monaten seit Einreichung verbindlich.

4 Bestellung

4.1 Der Vertragsabschluss erfolgt durch die Bestellung der ZFV-Unternehmungen. Bei Investitionsgütern, Kleininventar, Maschinen und Gerätschaften hat die Annahme durch den Lieferanten in schriftlicher Form zu geschehen.

4.2 Einzelbestellungen im Bereich Lebensmittel, wie Lagerwaren, Frischprodukte, inklusive Verbrauchs- und Reinigungsmaterial, erfolgen telefonisch, schriftlich oder elektronisch direkt durch die Betriebe unter Angabe der gewünschten Liefer- oder Objektadresse und des gemeinsam definierten Lieferdatums sowie der vereinbarten Lieferzeit.

4.3 Einzelbestellungen im Bereich Nicht-Lebensmittel, wie Investitionsgüter, Kleininventar, Neueinrichtungen, Textilien usw. erfolgen durch die Abteilung Einkauf, unter Angabe der gewünschten Lieferadresse, des Lieferdatums und der Faktura-Adresse. Die Bestellungen sind unverzüglich nach Erhalt vom Lieferanten an die Hauptadresse der ZFV-Unternehmungen zu bestätigen. In Ausnahmefällen kann die Bestellung auch direkt durch den zuständigen Gruppenleiter oder den Betrieb erfolgen.

5 Lieferung

5.1 Die Lieferfirma verpflichtet sich zur Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen. Insbesondere lebensmittelrechtliche Bestimmungen, LMG (Lebensmittelgesetzgebung), LMV (Lebensmittelverordnung), LDV (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung) sowie Berücksichtigung der EKAS-Bestimmungen (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) und STEG (Bundesgesetz über die Sicherheit technischer Einrichtungen und Geräte).

- 5.2 Die Lieferfirma verzichtet auf eine Belieferung von Produkten mit GVO-Erzeugnissen (genetisch veränderten Organismen). Sie deklariert detailliert und informiert die Abteilung Einkauf der ZfV-Unternehmungen frühzeitig über sämtliche GVO-Produkte im Gesamtangebot oder in Bezug auf vorgesehene Sortimentsveränderungen oder Risikogruppen.
- 5.3 Die Lieferung der Waren oder Leistungen erfolgt fristgerecht und franko Domizil. Bei allfälligen Lieferverzögerungen ist der Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen.
- 5.4 Die Auslieferungen erfolgen zwischen 06.00 Uhr und 09.00 Uhr oder gemäss individueller Vereinbarung mit den Betrieben. Keine Anlieferungen während der Mittagszeit von 10.30 Uhr bis 14.00 Uhr.
- 5.5 Die Lieferfirma garantiert bei Lebensmitteln die Einhaltung der erforderlichen Kühlkette.
- 5.6 Die Terminbestätigung für die Auslieferung von Investitionsgütern, Maschinen, Gerätschaften erfolgt durch die Liefer-, Transport- oder Speditionsfirma nach Voranmeldung und mit Lieferavis an die Empfänger- oder Objektadresse.
- 5.7 Verpackte und unverpackte Lebensmittel sind gemäss LMV (Lebensmittelverordnung) deklariert und mit Herkunftsland, Produktionsland, Produktionsdatum, Mindesthaltbarkeitsdatum, Nettogewicht sowie Aufbewahrungstemperatur versehen. Bei Tiefkühlprodukten ist der folgende Vermerk erforderlich: «Nach dem Auftauen nicht wieder einfrieren.»
- 5.8 Bei der Auslieferung, Bestückung oder Feineinstellung von Neueinrichtungen und grösseren Betriebe ist im Bereich der Investitionsgüter nach Absprache mit den ZfV-Unternehmungen die Präsenz eines Firmenvertreters der Lieferfirma erwünscht. Diese Leistung erfolgt ohne Kostenfolge für die ZfV-Unternehmungen.
- 5.9 Der Hersteller oder die Lieferfirma von Investitionsgütern, Maschinen und Gerätschaften, inkl. Dienstleistungen, gewährleistet den einwandfreien Informationsfluss über die Abwicklung von Garantie- und Serviceleistungen sobald Unterlieferanten, Gebiets- oder Handelsvertretungen berücksichtigt werden.
- ## 6 Lieferscheine
- 6.1 Die Lieferscheine enthalten nebst der Firmenadresse und Deklaration, Datum, Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Einheit, Gewicht und/oder Menge, Preis (Brutto- bzw. Nettopreis), Konditionen, exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.) und Mehrwertsteuernummer.
- 6.2 Hors-sol-Produkte-Kulturen auf künstlichem Substrat sind als solche zu deklarieren.
- 6.3 Die Lieferfirma garantiert den ZfV-Unternehmungen bei Fleisch und Fleischwaren die Einhaltung der gesetzlichen Tierschutzbestimmungen.
- 6.4 Gemäss LDV (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung) werden Herkunfts-, Herstellungs- und Verarbeitungsland pro Artikel und Position auf dem Lieferschein ausgewiesen und festgehalten. Insbesondere muss auf die Verwendung von Antibiotika und Hormonen hingewiesen werden.
- 6.5 Konsumeier, Eier, Eiprodukte und Fertigprodukte mit Eiern (z.B. Eierteigwaren) sind nach dem Herkunftsland der Eier und der Haltungsfarm zu deklarieren, wobei Produkte aus Käfighaltung verboten sind.
- 6.6 Produkte oder Rohstoffe, welche mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden, sind als solche zu deklarieren.

- 6.7 Fisch-, Weich- und Krustentiere oder deren Erzeugnisse aus Zuchtfarmen oder Zuchtbetrieben sind eindeutig als solche zu deklarieren, inkl. der Herkunft und den FAO-Fangzonen.
- 6.8 Wild und Wildprodukte, inkl. Haar- und Federwild, sowie Exotenfleisch oder deren Erzeugnisse aus Zuchtfarmen oder freier Wildbahn sind eindeutig als solche, inkl. Länder- und Herkunftsbezeichnung, zu deklarieren.
- 6.9 Lebensmittel, welche den Charakter der Täuschung aufweisen (Imitationen wie z.B. Analog-Käse, Kunsthonig) sind als solche im Vorfeld einer Lieferung klar zu deklarieren.
- 7 Preis- und Produktemutationen**
- 7.1 Die Lieferfirma informiert frühzeitig, schriftlich und detailliert über Produkte- und Preisveränderungen und stellt den ZFV-Unternehmungen schriftliche oder digitale Spezifikationen über die gelieferten Artikel zur Verfügung.
- 7.2 Preisauflagen erfolgen in schriftlicher Form und sind mindestens 3 Monate respektive 6 Monate im Voraus bekanntzugeben und detailliert aufzulisten.
- 7.3 Preisabschlüsse sind unaufgefordert, detailliert und innert nützlicher Frist an die Betriebe der ZFV-Unternehmungen weiterzugeben.
- 8 Gebinde / Verpackung**
- 8.1 Die Lieferfirma verpflichtet sich, nach Möglichkeit Mehrweggebinde einzusetzen und das Verpackungsmaterial zu minimieren. Mehrweggebinde sind nach Möglichkeit bei jeder Lieferung im Austauschverfahren mit der entsprechenden Lieferfirma zu retournieren. Die Verantwortung liegt dabei sowohl bei der Lieferfirma als auch bei den Betrieben der ZFV-Unternehmungen.
- 8.2 Im Rahmen der Geschäftsbeziehung und nach schriftlicher Vorinformation der entsprechenden Betriebe der ZFV-Unternehmungen ist die Lieferfirma berechtigt, nicht retournierte Mehrweggebinde in Rechnung zu stellen.
- 8.3 Die Lieferfirma gewährt, dass – je nach Betriebstyp oder Angebotsstruktur – Produkte bei der Anlieferung in betriebspezifische Gebinde umgeleert werden. Dieser Aufwand erfolgt ohne zusätzliche Kostenfolge für die ZFV-Unternehmungen.
- 8.4 Die Lieferfirma kann verpflichtet werden, übermässig anfallendes Verpackungsmaterial zurückzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.
- 8.5 Verpackung, Transport und Zoll sind in den Nettopreisen und Offerten inbegriffen.
- 8.6 Internationale Transporte sind jeweils nach den gültigen Incoterms abzuwickeln.
- 9 Ökologie / Nachhaltigkeit / Fairtrade**
- 9.1 Die Partnerfirmen verpflichten sich zu einer nachhaltigen Nutzung der Umweltgüter und unterstützen einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Es sind jeweils Alternativprodukte und Dienstleistungen mit einem energetischen, ökologischen und ethischen Mehrwert in sämtlichen Produktgruppen aufzuzeigen und anzubieten. (z.B. Transport- und Logistikleistungen, Umwelt, Natur-, Tier- und Artenschutz).
- 10 Zertifikate / Normen / Labels**
- 10.1 Sämtliche Produkte- und Management-Zertifikate, inkl. Normen, Standards und Labels, sind den ZFV-Unternehmungen zur Verfügung zu stellen.

11 Rechnungstellung / Zahlungsziel

- 11.1 Sämtliche Rechnungen der einzelnen Betriebe sind detailliert, inkl. Liefernachweis, in 1-facher Ausführung und mehrwertsteuerkonform an die Hauptadresse der ZFV-Unternehmungen, Flüelastrasse 51, 8047 Zürich zu senden. Zusätzlich muss die komplette Lieferadresse aufgeführt sein.
- 11.2 Von dieser Regelung ausgenommen sind:
A) die Hotel Seefeld AG, welche unter folgender Rechnungsadresse erfolgt: Hotel Seefeld AG, c/o ZFV-Unternehmungen, Flüelastrasse 51, 8047 Zürich.
B) Faktura- oder Rechnungstellung gemäss Vorgaben der ZFV-Unternehmungen.
- 11.3 Zahlungen leisten die ZFV-Unternehmungen, wenn nichts anderes vereinbart ist, am 30. Tag der Rechnungstellung, abzüglich der vereinbarten Zahlungskonditionen. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäss ausgestellte Rechnung eingegangen ist.
- 11.4 Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen sind die Lieferscheine des jeweiligen Warenempfängers mit den festgestellten Gewichten, Mengen oder erbrachten Leistungen massgebend. Bei fehlerhafter Lieferung sind die ZFV-Unternehmungen berechtigt, die Zahlung wertanteilig oder bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.
- 11.5 Zahlungen sind keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäss.
- 11.6 Kleinmengenzuschläge jeglicher Art sowie die Verrechnung von Porto- und Bahnspesen bedürfen der schriftlichen Absprache; davon ausgenommen sind Portospesen für Expresssendungen.

12 Firmenbesuche / Geschenke

- 12.1 Aussendienstbesuche des Lieferanten in den ZFV-Betrieben erfolgen ausschliesslich nach Absprache und Koordination mit der Abteilung Einkauf der ZFV-Unternehmungen.
- 12.2 Nach erfolgtem Besuch ist unaufgefordert ein schriftlicher Rapport an die Abteilung Einkauf zu senden.
- 12.3 Die Abgabe von Naturalgaben, Provisionen, Geschenken, geldwerten Leistungen oder anderweitigen Vergünstigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZFV-Unternehmungen ist gemäss internem Ethik-Kodex nicht gestattet.

13 Mängel

- 13.1 Mängel bzw. Beanstandungen melden die ZFV-Betriebe sofort nach dem Empfang, allfällige verdeckte Mängel melden die Betriebe unmittelbar nach deren Feststellung. Der Lieferant verpflichtet sich, beanstandete Waren zurückzunehmen und Ersatz zu leisten. Die entstehenden Transportkosten erfolgen zu Lasten der Lieferfirma.
- 13.2 Die ZFV-Unternehmungen behalten sich das Recht vor, Mängel allenfalls selber auf Rechnung und Risiko der Lieferfirma zu beheben.
- 13.3 Verdorbene oder durch den Transport- oder Lieferprozess negativ beeinträchtigte Produkte werden, sofern möglich, sofort bei der Warenannahme oder bei deren nachträglichen Weiterverarbeitung, Veredelung oder dem Verkauf (Direkte, indirekte Feststellung) von den ZFV-Betrieben gemeldet.
- 13.4 Nach Absprache mit der Lieferfirma können aus Sicherheits- und Hygienegründen und nach dem Gebot von Treu und Glauben die verdorbenen Waren direkt entsorgt werden.

14 Lieferantenbewertung / -Audits

14.1 Die ZFV-Unternehmungen führen in sämtlichen Bereichen der Warenbeschaffung Lieferantenbewertungen und Audits durch.

15 Qualitätssicherung

15.1 Produkte- oder Leistungsmängel jeglicher Art werden von den ZFV-Betrieben schriftlich festgehalten und sofort der Abteilung Einkauf zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt.

15.2 Produkte- oder Leistungsmängel werden schriftlich mit dem ZFV-Qualitätssicherungsformular an den Lieferanten weitergeleitet.

16 Haftung / Garantie

16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, insbesondere die LMG (Lebensmittelgesetzgebung), die LMV (Lebensmittelverordnung), die LDV (Landwirtschaftliche Deklarationsordnung), die EKAS-Bestimmungen (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit), das STEG-Bundesgesetz über die Sicherheit technischer Einrichtungen und Geräte sowie die kantonalen, nationalen und international relevanten Vorschriften und Gesetze (z.B. Gleichstellungsgesetz, Kinderarbeit, faire Arbeitsbedingungen, Sozialstandards) einzuhalten.

16.2 Der Lieferant haftet gegenüber den ZFV-Unternehmungen für alle Schäden, welche durch die Missachtung von Vorschriften und Gesetzen entstehen.

16.3 Für Gedeck- und Table-Top-Artikel gilt eine Nachliefergarantie von 10 Jahren. Die Ersatzteil-Nachliefergarantie auf Gerätschaften, Maschinen und Apparate beträgt 15 Jahre.

16.4 Die Garantiedauer bei Gerätschaften, Maschinen und Apparaten beträgt mindestens 24 Monate.

17 Werbung

17.1 Die Verwendung des Firmenlogos der ZFV-Unternehmungen bedarf einer schriftlichen Bestätigung.

17.2 Die Verwendung des Firmenlogos der ZFV-Unternehmungen zu Werbezwecken sowie Referenzverweise der Lieferfirma sind nicht gestattet. Ausgenommen sind gemeinsame Auftritte mit der Lieferfirma.

17.3 Individuelle Produktwerbung in den ZFV-Betrieben bedarf einer schriftlichen Bestätigung des zuständigen Gruppenverantwortlichen in Absprache mit dem Auftraggeber.

18 Ergänzende Bestimmungen

18.1 Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ZFV-Unternehmungen für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

19 Erfüllungsort

19.1 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäss zu liefern ist.

20 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

20.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ZFV-Unternehmungen unterliegen dem schweizerischen Recht. Als Gerichtsstand gilt Zürich.

21 Hinweis

21.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ZFV-Unternehmungen für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen wurden im Doppel ausgestellt.

21.2 1 Exemplar ist durch die Lieferfirma rechtskräftig mit Ort, Datum, Unterschrift und Firmenstempel versehen zu unterzeichnen und an den Hauptsitz der ZFV-Unternehmungen zu retournieren.



21.3 Mit Erscheinen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ZFV-Unternehmungen für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen verlieren alle vorherigen ihre Gültigkeit.

Ort / Datum

Firmenstempel

Unterschrift
